

Gebührensragen der Grundsteuer-Verwaltung der Finanzdeputation,

- Die Grundsteuerverwaltung der Finanzdeputation erhebt nachstehende Gebühren:
1. Für Bescheinigungen über den Grundsteuerwert ... 1,00 RM.
2. Für die Einsichtnahme in das Grundsteuerstammblatt eines Grundstücks ... 0,50
3. Für einen Auszug aus dem Grundsteuerstammblatt eines Grundstücks, wenn dieser betrifft
a) ein Verzeichnis der Mieter und Mieten für ein Jahr bis zu zehn Mietangaben ... 1,50
b) eine Bescheinigung über die für eine Räumlichkeit in einem Jahre veranlagte Miete ... 1,00
4. Für einen Auszug aus dem Flurbuchregister eines Grundstücks ... 2,00
5. Für eine zweite Anfertigung eines Grundsteuerbescheides ... 0,20
6. Für die Erteilung einer Auskunft über Grundsteuerrückstände eines Grundeigentümers an Dritte ... 1,50
Bei Bedürftigkeit oder bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die Finanzdeputation die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Wertzuchssteuergesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1927 (H.G.V.B. S. 317).

- § 1. Im Falle der Veräußerung eines in hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks oder von Teilen eines solchen Grundstücks wird eine Wertzuchssteuer erhoben, falls der Veräußerungspreis den Erwerbspreis übersteigt.
§ 2. Als Veräußerung gilt:
1. der Abschluß eines Vertrages, durch den sich eine Vertragspartei verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen,
2. die Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück,
3. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäftes, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäftes verpflichtet wird,
4. die nachträgliche Erklärung des aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben,
5. die Abtretung der Rechte aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot sowie die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe,
6. ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern,
7. die rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren,
8. die Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung,
9. ein Rechtsgeschäft, der es ohne Übertragung des Eigentums einem Dritten ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen,
10. der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Personenvereinigung, insbesondere einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Aktienkommanditgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen aus einem oder mehreren Grundstücken besteht, falls entweder Zweck der Personenvereinigung geschaffen ist, um die Wertzuchssteuer zu ersparen,
11. jeder sonstige Rechtsgeschäft, durch welchen der Übergang des Eigentums auf einen anderen erfolgt.
§ 5 der Preisabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.
§ 3. Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums in folgenden Fällen der Rechtsnachfolge:

- 1. Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes sowie Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Reichserbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 320), sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Wertzuchssteuer zu ersparen;
2. Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der in dem organisierten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreitern sowie Erwerb der Eltern von Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ferner die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
5. Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung; die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
6. Einbringen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung; die Vorschrift von Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
7. Einbringen in eine inländische Kapitalgesellschaft der im § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 354) bezeichneten Art, wenn die Einbringung erfolgt bei Errichtung der Kapitalgesellschaft oder bei Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals und gegen die Einbringung lediglich Gesellschaftsrechte gewährt werden;
8. Veräußerungen gemäß § 29 des Reichs-Erbsteuergesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1129) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 364) und § 36 des Reichs-Erbsteuergesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 962);
9. Übertragung des Vermögens einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes mit oder ohne Ausänderung auf eine andere inländische Erwerbsgesellschaft.
Als Miterbe im Sinne der Ziffern 3 und 4 gilt auch der überlebende Ehegatte, der mit dem Erben des verstorbenen Gatten gutergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiung nach den Ziffern 3 und 4 kommt auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Übertragung Eigentümer werden.
§ 4. Steuerpflichtig ist der Veräußerer. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Neben dem Veräußerer haftet der Erwerber, und zwar an erster Stelle, falls er dem Veräußerer gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer übernommen hat.
Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet an seiner Stelle in Höhe von höchstens 10 v. H. des Veräußerungspreises der Erwerber für die Steuer, es sei denn, daß es sich um einen Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Die Haftung des Erwerbers erlischt ein Jahr nach Eintragung der Eigentumsveränderung im Grundbuch.
§ 5. Die Steuerpflicht tritt ein:
1. bei den zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts;
2. in allen übrigen Fällen mit Vollendung des Rechtsgeschäfts, der die Rechtsänderung bewirkt.
§ 6. Die Steuer beträgt, falls der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger (§ 3) das Eigentum an dem Grundstück erworben hat:
bis zum 31. Dezember 1917 ... 20 v. H. nach dem 31. Dezember 1917 ... 30 v. H. des Wertzuchses.
Der Steuersatz erhöht sich auf 40 v. H. des Wertzuchses, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Grundstücks weniger als zwei Jahre beträgt.
§ 7. Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere

- Mitberechtigte über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt.
Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Mitberechtigten erwirbt. Der nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt. Auch im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 des Grunderwerbssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 72) sinngemäß.
§ 8. Als Wertzuchspreis gilt derjenige Betrag, um den der Veräußerungspreis den Erwerbspreis übersteigt.
§ 9. Als Preis gilt der Gesamtwert der Leistungen, die der Erwerber übernommen hat. Außer Ansatz bleiben die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten, insbesondere die Belastung aus dem Industriebausgesetz und der Rentenabgabenordnung.
Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen wird nach den Bestimmungen der Preisabgabenordnung festgestellt.
Ist einem der Vertragsschließenden die Befugnis einzuräumen, die Gegenleistung selbst oder den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der Wert der Gegenleistung von der Steuerbehörde nach billigem Ermessen festzusetzen.
Beim Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersterher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, ist der Wert der Gegenleistung maßgebend, wenn dieser höher ist als der Betrag des Meistgebots, zusätzlich der von Ersterher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen.
Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln oder ist nach Ansicht der Steuerbehörde der angegebene Preis derart unter dem Wert des Grundstücks, daß eine Täuschung der Behörde zum Zwecke der Steuerhinterziehung anzunehmen ist, so wird der gemeine Wert des Grundstücks der Berechnung zugrunde gelegt. Für die Feststellung des gemeinen Wertes findet die Bestimmung des § 29 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1926 (H.G.V.B. S. 103) entsprechende Anwendung.
§ 10. Soweit der Preis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.B. Teil I S. 117) nach seinem Goldmarkwert am Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 3) berechnet. Ist der Erwerb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so ist für die Berechnung des Erwerbspreises
a) falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Übertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäftes maßgebend,
b) in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsgeschäftes, der die Rechtsänderung bewirkt hat.
Hat der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger (§ 3) das Eigentum an dem Grundstück nach dem 31. Dezember 1917 erworben und sind in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. übernommen oder sind bei dem Erwerb des Grundstücks in Anrechnung auf den Kaufpreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. begründet worden, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarkwertes der übernommenen oder bei dem Erwerb des Grundstücks begründeten Schuldverpflichtungen folgendes:
1. sind diese Schuldverpflichtungen bis zur neuen Veräußerung des Grundstücks getilgt ist ihr Goldmarkwert nach dem Werte der Leistungen zu berechnen, die der Veräußerer für die Tilgung am Tilgungstage aufgewandt hat;
2. bestehen die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch und werden diese von dem neuen Erwerber übernommen, ist für die Berechnung ihres Goldmarkwertes der Tag des Eintritts der Steuerpflicht aus der neuen Veräußerung maßgeblich.
§ 11. Zur Berechnung des Erwerbspreises werden dem Werte der von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen folgende Leistungen hinzugerechnet:

Plastic Covered Document